

nigten Arabischen Emirate (Minister für auswärtige Angelegenheiten) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Amre Moussa, den Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5511. Sitzung am 11. August 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Israels und Libanons (Minister für Kultur und Sondergesandter des Ministerrats) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Resolution 1701 (2006)

stand zu ersuchen, um den Einzug der libanesischen Streitkräfte in die Region zu erleichtern, und ihre Absicht zu bekräftigen, die libanesischen Streitkräfte nach Bedarf mit Gerät zu stärken, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen,

im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung des Konflikts beizutragen,

feststellend, dass die Situation in Libanon eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *fordert* die vollständige Einstellung der Feindseligkeiten, insbesondere auf der Grundlage der sofortigen Einstellung aller Angriffe durch die Hisbollah und der sofortigen Einstellung aller offensiven Militäroperationen durch Israel;

2. *fordert* die Regierung Libanons und die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon entsprechend der Ermächtigung nach Ziffer 11 *auf*

- vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Taif sowie der Resolutionen 1559 (2004) und 1680 (2006), die die Entwaffnung aller bewaffneten Gruppen in Libanon vorsehen, sodass es in Übereinstimmung mit dem Beschluss des libanesischen Kabinetts vom 27. Juli 2006 in Libanon keine anderen Waffen und keine andere Autorität als die des libanesischen Staates geben wird;
- keine ausländischen Truppen in Libanon ohne die Zustimmung seiner Regierung;
- keine Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Libanon, sofern sie nicht von dessen Regierung genehmigt sind;
- Bereitstellung aller noch im Besitz Israels befindlichen Karten der in Libanon verlegten Landminen an die Vereinten Nationen;

9. *bittet* den Generalsekretär, die Bemühungen um eine möglichst rasche Herbeiführung der grundsätzlichen Zustimmung der Regierung Libanons und der Regierung Israels zu den in Ziffer 8 festgelegten Grundsätzen und Elementen für eine langfristige Lösung zu unterstützen, und bekundet seine Absicht, sich aktiv daran zu beteiligen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Verbindung mit den maßgeblichen internationalen Akteuren und den betroffenen Parteien Vorschläge zur Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Taif sowie der Resolutionen 1559 (2004) und 1680 (2006) auszuarbeiten, namentlich zur Entwaffnung und zur Markierung der internationalen Grenzen Libanons, insbesondere für die Gebiete, in denen der Grenzverlauf umstritten oder unklar ist, so auch für das Gebiet der Schebaa-Farmen, und dem Rat diese Vorschläge innerhalb von dreißig Tagen vorzulegen;

11. *beschließt*, zur Ergänzung und Erweiterung der Personalstärke, der Ausrüstung,

fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, geeignete Beiträge zur Truppe zu erwägen und den Ersuchen um Unterstützung durch die Truppe zu entsprechen, und spricht denjenigen, die in der Vergangenheit zu der Truppe beigetragen haben, seine hohe Anerkennung aus;

14. *fordert* die Regierung Libanons *auf*, ihre Grenzen und anderen Einreisepunkte zu sichern, um zu verhindern, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial ohne ihre Zustimmung nach Libanon verbracht werden, und ersucht die Truppe entsprechend der Ermächtigung in Ziffer 11, der Regierung Libanons auf deren Ersuchen hin behilflich zu sein;

15. *beschließt*, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen,

a